

AZ: Herr Jokel

Drucksache Nr.: 0540/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	17.09.2025	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	23.09.2025	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	24.09.2025	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	30.09.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergman / Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

Neuregelung der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA)

A n t r a g:

Dem Vorschlag der Verwaltung zu II.1. zur finanziellen Regelung der Praxisintegrierten Ausbildung ab dem Ausbildungsjahrgang 2026 (PiA) gemäß PQVO und KiTaG S-H, sowie der Übergangsregelung für die bereits laufenden Jahrgänge 2023, 2024 und 2025 wird zugestimmt.

IRIS:

Kindertagesstätten weiterentwickeln und (bei entsprechender Landesgesetzgebung) kostenfrei anbieten.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Zeitraum vom **01.08. – 31.12.2025** entstehen **Aufwendungen** für das Jahr 2025 in Höhe von ca. **364.188 €**. Die Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung.

Für das Haushaltsjahr **2026** entstehen Aufwendungen in Höhe von ca. **685.597 €**. Die Mittel wurden bei der Haushaltsplanung 2026 berücksichtigt.

Für das Haushaltsjahr **2027** entstehen

Aufwendungen in Höhe von ca.
123.349 €. Die Mittel sind bei der
Haushaltsplanung 2027 zu
berücksichtigen.

Ab dem Haushaltsjahr 2028 entstehen
keine Aufwendungen mehr.

Begründung:

I. Ausgangslage

Mit Beschluss der Ratsversammlung über die Drucksache 1170/2018/DS wurde die Finanzierung der Praxisintegrierten Ausbildung für Erzieher*innen durch die Stadt Neumünster in Verbindung mit der Richtlinie des Landes „Förderrichtlinie zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung“ verstetigt.

Die Finanzierung der Praxisintegrierten Ausbildung sollte durch ein rollierendes System sichergestellt werden: Es sah die Refinanzierung entstehender Personalaufwendungen im ersten Ausbildungsjahr durch das Land S-H vor und **ab dem zweiten Ausbildungsjahr** die **Anrechnung der Auszubildenden als Zweitkräfte** in den Einrichtungen, was zu einer besseren Personalausstattung mit Zweitkräften beitrug.

Mit der **gesetzlichen Änderung des KiTaG zum 01.01.2025** wurde mit der Einführung des Personalbudgets eine Berechnungsgrundlage für das Betreuungspersonal in den Kindertageseinrichtungen etabliert. Auf Basis der Personalstunden des § 38 KiTaG wird ein Wert in Euro ermittelt, der die Rahmung für die Besetzung der Stellen darstellt. Dieser Rahmen wird durch die Anzahl der Gruppen, Gruppenarten, **Öffnungszeiten** sowie geplanten **Schließtage** der Einrichtungen festgelegt. Die Berechnung erfolgt anhand von **Pauschalsätzen**, die den einzelnen Qualifikationen des in den Einrichtungen **tätigen** Personals zugeordnet sind in Verbindung mit den hinterlegten Stundenanteilen.

Zum **01.08.2025** wurde **außerdem die Personalqualifikationsverordnung (PQVO) überarbeitet**. Die PQVO ergänzt die Regelungen des § 28 KiTaG und legt fest, welches Personal in einer Einrichtung **beschäftigt** werden kann, welche Qualifikationen es mitbringen muss und welche Aufgaben es wahrnehmen darf.

Diese beiden Neuregelungen wirken sich auf die bisherige Regelung der Praxisintegrierten Ausbildung aus, da Auszubildende demnach im gesamten Ausbildungszeitraum als Auszubildende gelten. Jedoch gilt auch, dass Auszubildende **regelmäßig ab dem 3. Ausbildungsjahr als Zweitkraft** (bisher ab dem zweiten Ausbildungsjahr) auf die Mindestpersonalausstattung (§ 26 KiTaG) oder Mindestanwesenheit (§ 27 KiTaG) angerechnet werden dürfen. Hierzu müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen **erfüllt** sein. Zum einen muss ein Zeugnisvermerk vorliegen der **bestätigt**, dass der Berufsstatus der **Sozialpädagogischen Assistenz (SpA)** erlangt wurde. Darüber hinaus findet eine **Einschätzung** seitens der Einrichtungsleitung statt, welche die **persönliche Eignung der*s Auszubildenden als Zweitkraft bestätigt**.

Demnach **eröffnet die Änderung des KiTaG die Möglichkeit**, die Kosten der PiA auf das gesetzliche Personalbudget anzurechnen. Die PQVO begrenzt jedoch die **Möglichkeit**, die PiA auf die Fachkraftausstattung anzurechnen, auf das dritte Ausbildungsjahr. Insofern ist die bisher gültige Regelung nicht mehr anwendbar.

II. Neuregelung der Praxisintegrierten Ausbildung

Durch die **Änderungen des KiTaG und der PQVO** ergeben sich mehrere **Möglichkeiten für eine Neureglung der Praxisintegrierten Ausbildung**, die hier vorgestellt werden.

1. Anrechnung der Auszubildenden im Personalbudget ab dem Ausbildungsjahrgang 2026 (**vollständig**) gemäß der Regelung des KiTaG und der PQVO und Vorschlag einer **Übergangsregelung für die laufenden Jahrgänge 2023, 2024 und 2025 (Vorschlag der Verwaltung)**

Mit der **Änderung des KiTaG zum 01.01.2025** können die Auszubildenden der Praxisintegrierten Ausbildung im Personalbudget des KiTaG angerechnet werden. Durch die **Änderung der PQVO** können die Auszubildenden nicht mehr ab dem zweiten Ausbildungsjahr als **Zweitkräfte** angerechnet werden, sondern **frühestens ab dem dritten Ausbildungsjahr**, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Mitarbeitenden in der Praxisintegrierten Ausbildung **vollständig ab dem Ausbildungsjahrgang 2026 in die gesetzliche Regelung** zu ziehen, wodurch die Fortführung der Praxisintegrierten Ausbildung ab **diesem Jahrgang kostenneutral** erfolgen kann. Dies setzt voraus, dass die Ausbildungskosten mit den im SQKM bzw. Personalbudget hinterlegten Pauschalen im **Personalkörper** der Einrichtungen angerechnet werden. Ein Abzug für den Erhalt der **Fördersummen** im ersten Ausbildungsjahr wird durch Eintragungen im Kita-Portal sichergestellt. In der Folge **führt** die Entscheidung einer Einrichtung **für** einen Mitarbeitenden in der Praxisintegrierten Ausbildung zu einer Belastung des Personalbudgets und damit zu einer zwischenzeitlichen Reduzierung der Fachkraftstunden in der Einrichtung, die jedoch rechtlich **zulässig** ist. Dies gilt jedoch nur **für** die ersten beiden Ausbildungsjahre. Unter **Umständen** kann dies die Bereitschaft der Träger senken, sich für die Praxisintegrierte Ausbildung zu entscheiden.

Für die **bereits laufenden Ausbildungsjahrgänge 2023, 2024 und 2025 wird ein Übergangszeitraum** vorgeschlagen, der in Teilen an der bisherigen Praxis festhält.

Damit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass die Personalentscheidungen unter anderen Voraussetzungen erfolgt sind, und andererseits ein Kompromiss vorgeschlagen, der die entstehenden Aufwendungen begrenzt.

In der nachfolgenden Tabelle zur Darstellung der **Übergangsregelung** der laufenden **Ausbildungsjahrgänge** wurden nur die Aufwendungen der Ausbildungszeiten ab dem 01.08.2025 dargestellt.

Für die Berechnung wurde die folgende Anzahl an Auszubildenden herangezogen:

Jahrgang 2023: 23 Auszubildende,

Jahrgang 2024: 16 Auszubildende,

Jahrgang 2025: 9 Auszubildende.

Berücksichtigt sind in dieser Aufstellung bereits die zwischenzeitlich erfolgten Ausbildungsabbrüche.

Übergangsregelung zur Finanzierung der PiA-Jahrgänge 2023, 2024 und 2025

Ausbildungsjahrgang	Ausbildungsjahr	Kita-Jahr	Finanzierungsbeteiligte	Aufwendungen durch die Stadt Neumünster
2023	3. Ausbildungsjahr	2025/26	Stadt NMS	2025: 225.160,42 € 2026: 328.842,50 €
Ausbildungsjahrgang 2024				
2024	2. Ausbildungsjahr	2025/26	Stadt NMS Stadt NMS	2025: 101.827,78 € 2026: 219.286,67 €
2024	3. Ausbildungsjahr	2026/27	Personalbudget KiTaG	0,00 €
Ausbildungsjahrgang 2025				
2025	1. Ausbildungsjahr	2025/26	Anteilige Refinanzierung Land / Stadt NMS	2025: 37.200,00 € 2026: 80.189,38 €
2025	2. Ausbildungsjahr	2026/27	Stadt NMS Stadt NMS	2026: 57.278,13 € 2027: 123.348,75 €
2025	3. Ausbildungsjahr	2027/28	Personalbudget KiTaG	0,00 €
Ausbildungsjahrgang 2026				
2026	1. Ausbildungsjahr	2026/27	Personalbudget KiTaG	0,00 €
2026	2. Ausbildungsjahr	2027/28	Personalbudget KiTaG	0,00 €
2026	3. Ausbildungsjahr	2028/29	Personalbudget KiTaG	0,00 €

Durch diese **Übergangsregelung** fallen für die **Jahrgänge 2023, 2024 und 2025 bis zum 31.07.2027 Aufwendungen** in Höhe von **ca. 1,17 Mio. €** an, die für die Jahre 2025 und 2026 im Haushalt bzw. im Haushaltsentwurf berücksichtigt sind. Der Ausbildungsjahrgang 2025 ist bei Anwendung dieser Regelung **ab dem 01.08.2027 für die Stadt Neumünster kostenneutral**, sofern die Auszubildenden die individuellen Voraussetzungen zur Anerkennung als Zweitkraft ab dem dritten Ausbildungsjahr erfüllen.

Der Ausbildungsjahrgang 2026 wäre bei Anwendung dieser Regelung ab dem 1. Ausbildungsjahr kostenneutral.

Dieser Übergang erscheint angemessen, da sich die Regelungen zum **pädagogischen Personal** durch die Neuerungen des KiTaG innerhalb der bereits begonnenen **Ausbildungsjahrgänge verändert** haben und somit bei getroffenen Personalentscheidungen nicht **berücksichtigt** werden konnten. Eine relevante **Änderung** in diesem Zusammenhang ist die **Einführung** des Personalbudgets mit allen Folgen, die dieses mit sich bringt, etwa bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen.

Die hier vorgeschlagene Regelung kann alternativ rückwirkend zum 01.08.2025 für die Stadt Neumünster kostenneutral sein, wenn die für den Ausbildungsjahrgang 2026 vorgeschlagene Regelung auch auf die bereits laufenden Ausbildungsjahrgänge (2023, 2024 und 2025) angewendet wird.

2. **Übernahme** der Kosten der Praxisintegrierten Ausbildung als freiwillige Leistung durch die Stadt Neumünster (**Variante zum Verwaltungsvorschlag**)

Die Personalkosten für die Auszubildenden der Praxisintegrierten Ausbildung können auch

für die nach 2025 folgenden **Ausbildungsjahrgänge** durch die Stadt Neumünster **übernommen** werden, **unabhängig** vom Personalbudget der Einrichtungen **gemäß** KiTaG. Die Finanzierung für das zweite und dritte Ausbildungsjahr erfolgt dann **vollständig** durch die Stadt Neumünster; im ersten Ausbildungsjahr erfolgt eine teilweise **Förderung** durch die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur **Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung**“.

Für den **Ausbildungsjahrgang ab 2025 mit 9 Auszubildenden** entstehen Aufwendungen in Höhe von insgesamt **ca. 514.800 € für die Jahre 2025 – 2028**. Demnach richten sich die Aufwendungen eines Jahrgangs nach der Anzahl der Auszubildenden, wodurch die Aufwendungen gesteuert werden könnten. **Parallellaufende Jahrgänge verursachen weitere Aufwendungen**. Wie bereits dargestellt, ist die Nachfrage nach der Praxisintegrierten Ausbildung in den vergangenen Jahren rückläufig.

III. Finanzielle Auswirkungen

Zu II.1. (Vorschlag der Verwaltung)

Bei der Option **II.1.** erfolgt ab dem **Ausbildungsjahrgang 2026** eine Anrechnung im Personalbudget mit den im Kita-Portal hinterlegten Pauschalen. Diese basieren auf den Personalaufwendungen, die sich aus dem Tarifvertrag **TVAöD - Besonderer Teil Pflege** ergeben. Durch verschiedene Eintragungsformen für das erste Lehrjahr unter Einbeziehung der **Fachkräfte-Richtlinie** und das zweite und dritte Ausbildungsjahr, erfolgt jeweils eine **Berücksichtigung** der zwischenzeitlich erhaltenen Fördermittel des Landes. Durch diese Regelungen entstehen für die Stadt Neumünster **ab dem Ausbildungsjahrgang 2026 keine Aufwendungen**. Voraussetzung ist die Einhaltung des Personalbudgets der Einrichtung.

Bei der von der Verwaltung **vorgeschlagenen Übergangsregelung** für die **Ausbildungsjahrgänge 2023, 2024 und 2025** fallen für den Zeitraum vom 01.08.2025 bis 31.07.2027 **Aufwendungen in Höhe von ca. 1,17 Mio. €** an. Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

Für das Jahr **2025** entstehen vom 01.08. – 31.12. **Aufwendungen** in Höhe von ca. **364.188 €**. Durch die **Steuerbemühungen** der letzten Monate stehen die Mittel im Haushalt zur Verfügung.

Für das Jahr **2026** entstehen Aufwendungen in Höhe von ca. **685.597 €**. Die Aufwendungen wurden bei der Haushaltsplanung 2026 berücksichtigt.

Für das Jahr **2027** entstehen Aufwendungen in Höhe von ca. **123.349 €**. Diese müssten bei der Haushaltsplanung 2027 berücksichtigt werden.

Ab dem 01.08.2027 entstehen bei Anwendung dieser Regelung keine weiteren **Aufwendungen für die Stadt Neumünster**.

Die hier vorgeschlagene Regelung kann alternativ rückwirkend zum 01.08.2025 für die Stadt Neumünster kostenneutral sein, wenn die für den Ausbildungsjahrgang 2026 vorgeschlagene Regelung auch auf die bereits laufenden Ausbildungsjahrgänge (2023, 2024 und 2025) angewendet wird.

Zu II. 1.

Im Falle einer auch **zukünftigen zusätzlichen** und vom Personalbudget entkoppelten Finanzierung durch die Stadt Neumünster erfolgt eine **freiwillige, zusätzliche Finanzierung**.

Die Aufwendungen allein für den **Ausbildungsjahrgang 2025 mit 9 Ausbildungsplätzen** liegen bei ca. **514.800 €**, erstreckt **über drei Jahre**. Bei

Tarifsteigerungen **verändern** sich die Aufwendungen. Ebenfalls ist zu bedenken, dass diese Aufwendungen je Jahrgang anfallen und durch die Anzahl der Auszubildenden variieren.

Für jeden Ausbildungsjahrgang, ob bereits laufend oder in der Zukunft liegend, müssen weitere Aufwendungen hinzugerechnet werden. Damit liegen die Aufwendungen dieser Variante deutlich über den Aufwendungen des Verwaltungsvorschlags inklusive Übergangsregelung.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Stadtrat